Der Landrat
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Eingang: 30. OKT. 2014
LV | StV | aTa | VV | VM | Vz | Va 1 | Va 2 | Pfl. | Tg 1 | Tg 2 | L 01 | L 02 | L 03 | L 04 | T. | z.d.A | Wvl. | L 06 | L 05

Anlage 1 (Erläuterungen)

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 70
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-86
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: zentgraf@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 24.10.2014
Az. : ze/506.6; L021.1

Rundschreiben 653/2014

An die
Landkreise in Hessen

Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch
HLT-RS 424/2014 vom 09.07.2014

Das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden und mit Wirkung zum 18.10.2014 in Kraft getreten. Für die Landkreise besteht nun die Möglichkeit, die Gebührenhöhe und auch die Gebührentatbestände im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch durch Satzung zu bestimmen. Gleichzeitig können die Landkreise, die keine Satzung erlassen möchten, für eine rechtssichere Gebührenerhebung im Bereich der gewerblichen Schlachtungen auf die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze zurückgreifen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch (**Anlage 1**) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 18, Veröffentlichungsdatum 24.10.2014 verkündet worden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch besteht für die Landkreise die Möglichkeit, die Gebührenhöhe und auch die Gebührentatbestände im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch abweichend von der Verwaltungskostenordnung durch Satzung zu bestimmen. Gleichzeitig können die Landkreise, die keine Satzung erlassen möchten, für eine rechtssichere Gebührenerhebung im Bereich der gewerb-

lichen Schlachtungen auf die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze zurückgreifen.

Mit dem Gesetz ist die seitens des Hessischen Landkreistages angestrebte Lösung, nämlich eine landesweite Rahmengebühr festzulegen und gleichzeitig eine Satzungsermächtigung für diejenigen Kreise zu erlassen, die die Gebühren durch kreiseigene Satzungen festlegen wollen, nicht umgesetzt worden. Jedoch folgt das Gesetz zumindest dem Grundgedanken der durch den Hessischen Landkreistag avisierten Lösung, nämlich den Erlass einer eigenen Satzung zu ermöglichen, jedoch nicht zwingend zu fordern. Anstelle der Festlegung einer landesweiten Rahmengebühr erhalten die Landkreise jedoch nur die Möglichkeit, Gebühren auf Grundlage der im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze zu erheben.

Den Landkreisen steht nunmehr offen, eine eigene Satzung zur Erhebung der Gebühren im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch zu erlassen. Eine Mustersatzung wurde von einer auf Ebene der Regierungspräsidien unter Einbindung der kommunalen Ebene eingerichteten Arbeitsgruppe seit Jahresanfang so weit vorangetrieben, dass diese seit Kurzem vorliegt. Nach hiesigem Kenntnisstand ist den Veterinärämtern durch ihre Regierungspräsidien die Mustersatzung in den vergangenen Tagen bereits zugegangen. Darüber hinaus ist die Mustersatzung diesem Rundschreiben auch als **Anlage 2** beigefügt. Wir bitten zu beachten, dass dieser unter Federführung der Regierungspräsidien entstandene Entwurf für eine Satzung lediglich als Empfehlung zu verstehen ist und im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften in allen Punkten den jeweiligen Erfordernissen vor Ort angepasst werden kann. Näheres hierzu kann dem Vorwort zu dem Satzungsentwurf entnommen werden.

Zum weiteren Hintergrund

Die Frage des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch wurde seit der Kommunalisierung mehrfach in den Verbandsgremien des Hessischen Landkreistages thematisiert. Wie bekannt ist, wurden bislang mit der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz landeseinheitliche Gebührensätze für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgegeben. Diese Gebührensätze lagen jedoch ungeachtet der laufenden Kostenentwicklung schon seit Jahren auf gleichem Niveau und führten infolgedessen bei den Landkreisen zu steigenden finanziellen Verlusten. Der Hessische Landkreistag hatte deshalb in der Vergangenheit immer wieder eine Anhebung der Gebührensätze gefordert, um eine kostendeckende Gebührenerhebung zu ermöglichen.

Die daraufhin durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für seinen Geschäftsbereich vorgesehene Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums sah vor, dass die Landkreise und Gemeinden künftig die Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Satzung regeln sollten. Auf Basis einer Umfrage unter seinen Mitgliedskreisen hat der Hessische Landkreistag gegen die alleinige Einführung einer Satzungsermächtigung rechtliche und inhaltliche Bedenken erhoben. Anstelle der vorgesehenen Satzungsermächtigung sprach sich der Hessische Landkreistag für eine Beibehaltung der landesweit geltenden Festgebühren mit

einer aktuellen Neuberechnung und entsprechenden Anpassung der Gebührenhöhe zur Realisierung der erforderlichen Kostendeckung aus.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärte dagegen gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich mit Verweis auf geltendes Europäisches Recht, dass die Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren bei landesweit einheitlichen Gebührensätzen nicht umsetzbar sei. Nur eine Satzungsermächtigung sei europarechtskonform.

Aufgrund des Erfordernisses einer raschen Anpassung der Gebühren an ein kostendeckendes Niveau signalisierte der Verband nach Befassung seiner Verbandsgremien in der Folge, sich auch einer anderen rechtlichen Lösung nicht zu verschließen, wenn seitens der Landesregierung aus juristischen Gründen eine landeseinheitliche Gebühr nicht umsetzbar erscheine. Eine Satzungslösung wurde nicht per se abgelehnt, sondern als letzte zu wählende Option angesehen. Begründet wurde dies damit, dass die Satzungslösung vor Ort mit einem erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist.

Mit dem Bezugsrundschreiben wurde den Mitgliedskreisen der Referentenentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet. Der Referentenentwurf sah – wie das nun vorgelegte Gesetz auch – für die Landkreise die Möglichkeit vor, die Gebührenhöhe und auch die Gebührentatbestände im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch durch Satzung zu bestimmen. Gleichzeitig bestand – wie ebenfalls im vorgelegten Gesetz vorgesehen – die Möglichkeit, dass diejenigen Landkreise, die keine Satzung erlassen möchten, für eine rechtssichere Gebührenerhebung im Bereich der gewerblichen Schlachtungen auf die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze zurückgreifen können. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen hat sich der Hessische Landkreistag gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Referentenentwurf wie folgt erklärt: Grundsätzlich werde die Vorgabe einer landesweiten Rahmengebühr mit einer parallel dazu bestehenden Möglichkeit, alternativ auch eine eigene Satzung zu erstellen, als beste Lösung angesehen. Angesichts der Eilbedürftigkeit einer Regelung könne die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung vorübergehend akzeptiert werden. Dem Gesetzentwurf wurde deshalb – mit einigen Änderungsvorschlägen und Bedenken im Detail – zugestimmt. Klargestellt wurde jedoch, dass nach wie vor zu prüfen sei, ob eine Rahmengebühr zu seinem späteren Zeitpunkt umsetzbar sei und die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Gebührensätze ersetzen könne. Die genaue Positionierung kann der als **Anlage 3** beigefügten Stellungnahme des Hessischen Landkreistages entnommen werden.

Mit Posteingang vom 06.10.2014 hat die Geschäftsstelle die Einladung zu dem mündlichen Anhörungsverfahren, das am 09.10.2014 zu dem gegenüber dem schriftlichen Anhörungsverfahren nahezu unveränderten Gesetzentwurf stattfand, erhalten. Im Rahmen der mündlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags wurde die dargelegte Positionierung des Hessischen Landkreistages durch den Geschäftsführenden Direktor, Herrn Christian Engelhardt, vertreten. Am 16.10.2014 hat der Hessische Landtag das Gesetz in Dritter Lesung mit geringfügigen Änderungen, die eini-

gen der seitens des Hessischen Landkreistages vorgetragenen (formellen) Bedenken Rechnung getragen haben, beschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Zentgraf

Angela Zentgraf
Referentin

Anlagen: nur in elektronischer Form